



LANDESHAUPTSTADT  
**SCHWERIN**

Der Oberbürgermeister

Verbund für Soziale Projekte e.V.  
Lübecker Straße 41

19053 Schwerin

Dezernat IV – Soziales, Jugend, Kultur und Kliniken

Amt für Jugend, Soziales und Wohnen

Auskunft erteilt: Frau Ullrich

Telefon: 0385/3999206

Datum: 11.07.1996

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

55.1 ull-ost

## B E S C H E I D

Der Jugendhilfeausschuß der Landeshauptstadt Schwerin hat auf seiner Sitzung am 05.06.1996 über Ihren Antrag vom 26.03.1996 auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe entschieden.

Dem Verbund für Soziale Projekte e.V. wird hiermit die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf der Grundlage von § 75 Sozialgesetzbuch VIII (BGBI. Nr. 30, S. 1163) in der Fassung vom 26.06.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- AGKJHG-Org. M-V Nr. 5, S. 158 in der Fassung vom 23.02.1993 in Verbindung mit der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 07.02.1996 ausgesprochen.

Wesentlich für die Entscheidungsfindung waren die Erfüllung aller Voraussetzungen und Anforderungen gemäß § 75 SGB VIII und der Richtlinie.

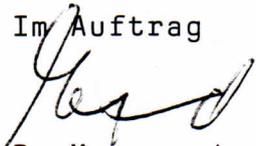
Da außerdem weitere Entscheidungskriterien wie die fachlichen und personellen Voraussetzungen sowie die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung gegeben sind, hat sich der Jugendhilfeausschuß für die Anerkennung des Verbunds für Soziale Projekte e.V. als Träger der freien Jugendhilfe entschieden.

Gemäß § 16 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 23.02.1993 kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Behörde einzulegen.

Im Auftrag



P. Marquard

SCHWERIN